

4.5 Antrag auf Förderung von Aktionen/Maßnahmen zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt



Antragstellung spätestens 6 Wochen nach Anschaffung des Projektmaterials (es gilt der KJR-Eingangsstempel)

Antragstellende Jugendorganisation: _____

Antragstellende Person: _____

Vollständige Anschrift: _____

Für Rückfragen: Tel. _____ E-Mail _____

Bankverbindung: Name der Bank _____

(Keine Privatperson) Kontoinhaber _____

IBAN _____

Hinweis zur Höhe der Förderung:

30% der anrechnungsfähigen Kosten

Die Höchstförderung pro Jahr und Antragsteller beträgt 250,00 €. Zuschüsse unter 20,00 € werden nicht gewährt.

Art der Anschaffung	Erläuterung der Anschaffung	Kosten
Summe der Kosten:		
Finanzierung der Restkosten durch: Zuschuss Verband		
Sonstige Zuschüsse		
Spenden		
Es verbleibt ein ungedeckter Betrag in Höhe von:		

Dem Antrag sind die Belege in Kopie beigelegt

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die antragstellende Jugendorganisation mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 13 und Art. 14 DSGVO und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage.

Ort, Datum _____

Eingang:
Az.:
§ 72a-Vereinbarung liegt vor ja nein

Unterschrift der/des Antragssteller/-in

4.5. Förderung von Aktionen/Maßnahmen zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung niederschwelliger und kurzfristiger Aktionen und Maßnahmen zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitliche befristete Aktionen/Maßnahmen, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern. Aktionen/Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn diese vom Antragsteller durchgeführt werden (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen und Jugendtreffs). Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Aktion/Maßnahme sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein konkretes Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Dies geschieht allgemein je nach Festlegung des Antragstellers.

Weitere Förderungsvoraussetzungen sind:

- die Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein
- die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen
- der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Materialien für die Aktion/Maßnahme in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden
- ein kurzer Bericht im Nachgang der Aktion/Maßnahme, der die Zielsetzung, die Anzahl der Teilnehmenden, den Ablauf und mind. zwei Bilder mit dem Ergebnis der Aktion/Maßnahme beinhaltet

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

Gefördert werden Anschaffungs-/Materialkosten (ohne Transportkosten) für kreative, gestalterische, handwerkliche, naturschützende, soziale, ökologische Aktionen/Maßnahmen (Aufzählung nicht abschließend), beispielsweise

- Wände vom Jugendraum gestalten (keine Baumaßnahmen)
- Sachen/Dinge selber bauen, die zur Unterstützung für die eigene Jugendarbeit geeignet sind wie z.B. Hochbeete, Sitzgelegenheiten
- Saatkugeln herstellen

Nicht gefördert werden:

- Eintritte für Freizeit- oder Vergnügungsparks
- Tagesfahrten/Ausflüge
- Geräte/Gegenstände nach RL 4.6
- Transportkosten
- Fahrtkosten
- Verpflegung (Essen und Getränke)
- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises Forchheim gefördert werden oder gefördert werden können (Doppelförderung Landkreis)
- Maßnahmen, die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben
- Touristische Unternehmungen
- Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Exerzitien/Tage der Orientierung

- Turniere/Wettkämpfe/Trainingslager
- Kundgebungen
- die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen,
- geschlossene Treffen/Probenwochenenden von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen

sowie

- Alkohol, Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Liquids sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 % der förderungsfähigen Anschaffungs-/Materialkosten (ohne Transportkosten), höchstens jedoch 250,00 € pro Jahr und Antragsteller.

6. Verfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Aktion/Maßnahme, die Anzahl der Teilnehmenden sowie der Ablauf ersichtlich sind,
- mind. zwei Bilder aus dem die Ergebnisse der Aktion/Maßnahme erkennbar sind
- ein Kosten- und Finanzierungsplan inkl. der Belege in Kopie. Die Belege müssen in einem zeitlichen Zusammenhang zur Maßnahme/Aktion stehen.

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Anschaffung des Projektmaterials und Abschluss der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15. Oktober des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.